

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/013/2015)

Sitzung am: 09.07.2015-10.07.2015

Beschluss zu: V0508/15

Gegenstand:

Langfristige Sicherung eines stabilen Zinsniveaus für Investitionsfinanzierungen für den Bereich Abwasser

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des als Anlage zur Beschlussausfertigung (Stand 29. Juni 2015) beigefügten Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages („Funding Indemnity“) über einen Betrag in Höhe von 91.538.918,00 Euro ab 30. Dezember 2028 an das Bankenkonsortium bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale („Helaba“), der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu.
2. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Umsetzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der GELSENWASSER AG zu.

Dresden, 9. JULI 2015



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

vertraulich

Helaba-Entwurf: 29. Juni 2015

<i>Geschäftspapier bzw. Briefkopf der Landeshauptstadt Dresden</i>
--

<u>An die</u> Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale MAIN TOWER MT-212000 Corporate Finance/ Projektfinanzierung Neue Mainzer Str. 52-58 60311 Frankfurt am Main (nachfolgend „Helaba“ und „Konsortialführer“)	<u>An die</u> Sächsische Aufbaubank -Förderbank- Pirnaische Str. 9 01069 Dresden (nachfolgend „SAB“)	<u>An die</u> Ostsächsische Sparkasse Dresden Kommunalkundenbetreuung Güntzplatz 5 01307 Dresden (nachfolgend „OSD“)
---	---	--

Helaba, SAB und OSD zusammen „Konsortialbanken“ oder „Bankenkonsortium“;
einzelne jeweils „Konsortialbank“;
Bankenkonsortium bzw. Konsortialbanken und Landeshauptstadt Dresden zusammen „Parteien“

1. Ausfertigung von insges. 5 Originalen für Landeshauptstadt Dresden

(2. Ausfertigung für Stadtentwässerung Dresden GmbH;
3. bis 5. Ausfertigung für die Konsortialbanken)

(Syndizierungs-, Dokumentations- und Gremienvorbehalt: die Vornahme der Zinssicherung durch Helaba auf Basis dieser Funding Indemnity steht u.a. unter dem Vorbehalt der Beteiligung mind. einer Konsortialbank in Höhe von insges. mind. € 17,36 Mio. (Bar oder Aval) – die abschließende jur. Kommentierung und Freigabe von SAB und OSD zu dieser Funding Indemnity sowie die Freigabe durch Helaba-Rechtsabteilung ist derzeit noch offen – die Übermittlung dieses Entwurfes an die Stadtentwässerung Dresden GmbH oder an die Landeshauptstadt Dresden stellt derzeit noch keine Kreditzusage dar.)

Dresden, den [TT.MM.2015]

Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag

(nachfolgend „Funding Indemnity“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf die zwischen der Stadtentwässerung Dresden GmbH am 03.09.2004 allein mit der Helaba („Tranche 1“) sowie am 12.07.2013 mit dem Bankenkonsortium („Tranche 3“) - jeweils mit einer festen Zinsbindung bis zum 30.12.2028 - abgeschlossenen kommunalen Forfaitierungen von Abwasserentsorgungsentgelten aus dem am 06.04.2004 zwischen uns, der Landeshauptstadt Dresden, und der Stadtentwässerung Dresden GmbH geschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag („AEV“).

Mit jeweils einer Einredeverzichtsvereinbarung zu Tranche I (Einredeverzichtsvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis zu den verkauften und abgetretenen - einschließlich den zur Sicherheit abgetretenen - Forderungen vom 03.09.2004; nachfolgend „Einredeverzichtsvereinbarung I“) und zu Tranche 3 (Einredeverzichtsvereinbarung III einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis zu den verkauften und abgetretenen - einschließlich den zur Sicherheit abgetretenen - Forderungen vom 12.07.2013; nachfolgend „Einredeverzichtsvereinbarung III“) haben wir, die Landeshauptstadt Dresden, die forfaitierten Abwasserentsorgungsentgelte gegenüber der Helaba bzw. gegenüber den Konsortialbanken einredefrei gestellt und uns gegenüber Helaba bzw. gegenüber den Konsortialbanken im Wege eines abstrakten Schuldanerkenntnisses zur Zahlung von Beträgen entsprechend der forfaitierten (Teil-) Forderungen sowohl der Höhe, als auch den Fälligkeiten nach verpflichtet (sämtliche Forderungskaufverträge einschließlich der Einredeverzichtsvereinbarung I zu Tranche I und der Einredeverzichtsvereinbarung III zu Tranche 3; nachfolgend zusammen „Finanzierungsverträge“). Sämtliche Finanzierungsverträge der Tranche I und Tranche 3 sind uns, der Landeshauptstadt Dresden, bekannt; auf ihre Beifügung unter diese Funding Indemnity wird verzichtet.

Die am 30.12.2028 noch offenen Restbarwerte (d.h. Barwerte der noch offenen und forfaitierten, aber noch nicht gezahlten Abwasserentsorgungsentgelte aus dem AEV) per 30.12.2028 aus den o.g. und bis max. 30.08.2043 laufenden kommunalen Forfaitierungen beider Tranchen betragen:

in €	Kto.-Nr. bei Helaba	Helaba Quote	SAB Quote	OSD Quote	total (Restbarwert)
Tranche 1 (2004-2028)					
	800 033 657	34.393.000,00	0,00	0,00	34.393.000,00
	800 033 663	5.079.250,00	0,00	0,00	5.079.250,00
Tranche 3 (2013-2028)					
	800 074 290	17.355.556,00	17.355.556,00	17.355.556,00	52.066.668,00
	total	56.827.806,00	17.355.556,00	17.355.556,00	91.538.918,00

Unter der Voraussetzung, dass der AEV vorzeitig (d.h. hier bis zum Ablauf der Zinsbindung der laufenden Forfaitierung am 30.12.2028) beendet und somit die Forfaitierungen nicht über den 30.12.2028 fortgesetzt werden können, ist die Stadtentwässerung Dresden GmbH bereits heute aus den bestehenden Rahmenforderungskaufverträgen zu Tranche 1 vom 03.09.2004 und zu Tranche 3 vom 12.07.2013 verpflichtet, den vorgenannten, offenen (Gesamt-)Restbarwert in Höhe von € 91.538.918,00 (in Worten: Euro einundneunzig Millionen fünfhundertachtunddreißigtausend neunhundertachtzehn) (nachfolgend „Restbarwert“) per 30.12.2028 im Wege eines vollständigen Forderungsrückkaufs zu übernehmen und entsprechende Beträge gemäß der/n derzeitigen Quote/n der Helaba bzw. den Konsortialbanken am Beendigungszeitpunkt des AEV für die verkauften und noch nicht gezahlten Teilforderungen (s. Spalte G der jeweiligen Kaufscheine) der Helaba bzw. den Konsortialbanken zu zahlen.

Wir, die Landeshauptstadt Dresden, sind aufgrund der Regelungen in der jeweiligen Einredeverzichtvereinbarung I und III (für die Tranche 1 gem. Ziff. 1 der Einredeverzichtvereinbarung I und für die Tranche 3 gem. Ziff. 1 und Ziff. 3 der Einredeverzichtvereinbarung III) gegenüber der Helaba (= Tranche 1) bzw. gegenüber den Konsortialbanken (= Tranche 3) verpflichtet, für diese Forderungen in Höhe des Restbarwertes selbständig und unabhängig von den Forderungen gegen die Stadtentwässerung Dresden GmbH vollumfänglich einzutreten.

Wegen der aktuellen Niedrigzinsphase beauftragen wir, die Landeshauptstadt Dresden, die Konsortialbanken - jeweils entsprechend ihrer Quoten - hiermit unbedingt und unwiderruflich, für die Refinanzierung des am 30.12.2028 von uns, der Landeshauptstadt Dresden, an die Helaba bzw. an die Konsortialbanken zu zahlenden Restbarwertes folgende feste Zinssicherung und verbindliche Finanzierungsmittelaufnahme mit fixem Tilgungsprofil für den Zeitpunkt zum 30.12.2028 auf Basis des aktuellen Kapitalmarktniveaus für uns, die Landeshauptstadt Dresden, vorzunehmen.

Die vollständige Abnahme der mit dieser Funding Indemnity eingedeckten Refinanzierungsmittel zum 30.12.2028 ist zunächst als Kommunalkredit des Bankenkonsortiums mit der Landeshauptstadt Dresden vorgesehen.

Konditionen

<i>Auftraggeber/Schuldner</i>	Landeshauptstadt Dresden						
<i>Restbarwert (per 30.12.2028) („Finanzierungsmittel“)</i>	€ 91.538.918,00 – davon entfallen auf: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Anteil Helaba:</td> <td>€ 56.827.806,00 (Quote Helaba)</td> </tr> <tr> <td>Anteil SAB:</td> <td>€ 17.355.556,00 (Quote SAB)</td> </tr> <tr> <td>Anteil OSD:</td> <td>€ 17.355.556,00 (Quote OSD)</td> </tr> </table>	Anteil Helaba:	€ 56.827.806,00 (Quote Helaba)	Anteil SAB:	€ 17.355.556,00 (Quote SAB)	Anteil OSD:	€ 17.355.556,00 (Quote OSD)
Anteil Helaba:	€ 56.827.806,00 (Quote Helaba)						
Anteil SAB:	€ 17.355.556,00 (Quote SAB)						
Anteil OSD:	€ 17.355.556,00 (Quote OSD)						
<i>Auszahlungstag</i>	30.12.2028 (Vollauszahlung in einer Summe)						
<i>Mittelverwendung (ausschließlich)</i>	vollständige Ablösung des vorgenannten Restbarwertes über € 91.538.918,00 per 30.12.2028 durch interne Auszahlung (Verrechnung) auf o.a. Konten bei Helaba (800033657 / 800033663 / 800074290) zugunsten Helaba, OSD, SAB						
<i>Auszahlungskurs</i>	100%						
<i>Festzinssatz (Nominalzins)</i>	[2,89]% p.a. ¹ (Forward auf der Zinskurve vom [TT.MM.2015])						
<i>Zinsfälligkeiten</i>	¼ jährlich nachträglich, jeweils am 30.03./30.06./30.09./30.12. eines jeden Jahres; erstmalig 30.03.2029; letztmalig 30.12.2043						
<i>Laufzeit und Zinsbindung</i>	30.12.2028 bis 30.12.2043						
<i>Rückzahlung/Tilgung („festes Tilgungsprofil“)</i>	in 60 x ¼ jährlich nachträglich gleichen Raten über € 1.525.648,63; jeweils am 30.03./30.06./30.09./30.12. eines jeden Jahres; erstmalig 30.03.2029; letztmalig 30.12.2043; Vollamortisation 30.12.2043; Cashflow des fixen Tilgungsprofils gemäß <i>Anlage 4</i> ; Sondertilgungen sind ausgeschlossen						
<i>Increased Cost für Funding Indemnity</i>	derzeit keine - sofern künftig nach Abschluss dieser Funding Indemnity aufgrund der Einführung oder Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Richtlinien oder deren Auslegung oder die Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder Richtlinien oder durch Verfügungen oder Verordnungen der deutschen oder der europäischen Bankenaufsicht oder der Europäischen Union (zum Beispiel derzeit die Anforderungen in der Capital Requirements Regulation Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („ <i>CRR</i> “)) oder infolge der Rechtsprechung bei den Konsortialbanken Liquiditäts-, Mindestreserve-, Eigenkapital- und/oder Risikokosten (gemeinsam „ <i>Kosten</i> “) für diese Funding Indemnity (Zinssicherung bzw. Finanzierungsmitteldeckung) anfallen sollten, werden uns diese Kosten entsprechend quartalsweise durch die Konsortialbanken durchgeleitet und zum Ende eines jeden Quartals als Bereitstellungskosten bzw. Bereitstellungsprovision bezogen auf die Summe des o.a. Restbarwertes in Rechnung gestellt; wir werden den Konsortialbanken entsprechende Ausgleichszahlungen leisten.						

¹ Forward-Indikation der Helaba vom 29.06.2015 - Nominalzinssatz ist freibleibend bis zur Refinanzierung

Diese Ausgleichszahlungen bemessen sich dabei an den jeweils für die Landeshauptstadt Dresden geltenden Kosten als Bestandteil einer Kommunalmarke bei neu aufzunehmenden Finanzierungen.

Eine Increased Cost Regelung wird ebenfalls für die zur Auszahlung am 30.12.2028 im Einzelnen noch zu verhandelnden Finanzierungsverträge (einredefreie kommunale Forfaitierung, Forderungskaufvertrag, Kommunalkredit) mit dem zukünftig dann banküblichen Regelungsinhalt aufgenommen werden.

Abschlussgebühr

insges. € 155.000,00 (i.W. Euro einhundertfünfundfünfzigtausend) einmalig bei Abschluss dieser Funding Indemnity für die Entgegennahme und Ausführung des damit verbundenen Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages

Die Landeshauptstadt Dresden ist mit der Entrichtung der Abschlussgebühr einverstanden; diese Gebühr ist durch die Konsortialbanken nicht zu erstatten, auch dann nicht, wenn es nicht zur Auszahlung der Finanzierungsmittel - egal aus welchem Grund - kommen sollte. Die Gebühr wird des Weiteren nicht mit einer eventuellen Nichtabnahmeentschädigung oder aus sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Landeshauptstadt Dresden entstehenden Beträgen verrechnet.

Die vor Auszahlung per 30.12.2028 erforderliche bzw. dazugehörige Finanzierungsvertragsdokumentation wird rechtzeitig vor dem 30.12.2028 mit dem Bankenkonsortium abgestimmt und mit vorgenannter Laufzeit und Zinsbindung der Konsortialbanken abgeschlossen werden.

Für den Fall, dass ab dem 30.12.2028 (z.B. nach Neuausschreibung des AEV unter Berücksichtigung von Vergabe- und Europarecht) eine weitere kommunale Forfaitierung zwischen dem Bankenkonsortium und dem (neuen) Gläubiger der Abwasserentsorgungsentgelte einschließlich einer entsprechenden Einredevetzichtsvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis unsererseits gegenüber den Konsortialbanken hinsichtlich der ab dem 30.12.2028 fälligen Abwasserentsorgungsentgelte umsetzbar ist (Definition „umsetzbar“: Der Forfaitierungsbetrag führt bei den Konsortialbanken zum Ansatz eines Risikogewichts nach den Regelungen der CRR von 0% sowie zur Deckungsstockfähigkeit und darüber hinaus liegen sämtliche weiteren Bedingungen und Voraussetzungen aus Ziff. 5 der Präambel der in *Anlage 5* beigefügten Einredevetzichtsvereinbarung vor), hat die Landeshauptstadt Dresden das unabdingbare Recht, von dem Bankenkonsortium statt des Abschlusses eines Kommunalkreditvertrages dann im Rahmen einer kommunalen Forfaitierung ab dem 30.12.2028 die kongruente Überleitung der o.g. zinsgesicherten und eingedeckten Finanzierungsmittel auf die von ihr (Landeshauptstadt Dresden) mit der Entsorgung des städtischen Abwassers beauftragte Gesellschaft ((neuer) Gläubiger der Abwasserentsorgungsentgelte) zu verlangen; ein vorläufiges Vertragsmuster des Bankenkonsortiums auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage bei Abschluss dieser Funding Indemnity für die kommunale Forfaitierung (Einredevetzichtsvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis) ist in *Anlage 5* beigefügt; auf ein vorläufiges Vertragsmuster des Bankenkonsortiums auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage zum Rahmen- und Einzelforderungskaufvertrag („FKV“) wird heute verzichtet, denn dieser FKV wird zeitnah zum 30.12.2028 von dem Bankenkonsortium mit dem Forderungsverkäufer der Abwasserentsorgungsentgelte ab 01.01.2029 verhandelt und nach der zukünftig geltenden Rechtslage und entsprechend den zukünftig banküblichen Standardregelungen für kommunale Forfaitierungen abgeschlossen werden.

Es ist sicherzustellen, dass eine etwaige Forderungsrückkaufsverpflichtung der Stadtentwässerung Dresden GmbH in Höhe des Restbarwertes per 30.12.2028 vollständig erfüllt und die Auszahlung der Finanzierungsmittel hierfür eingesetzt wird.

Unabhängig davon, ob die vorstehend fest eingedeckten Finanzierungsmittel für einen Kommunalkredit oder zur Refinanzierung einer weiteren, einredefreien kommunalen Forfaitierung verwendet werden, sind von uns, der Landeshauptstadt Dresden, den Konsortialbanken dann die hierfür jeweils erforderlichen Genehmigungen - nebst Erfüllung sämtlicher Nebenbestimmungen, die für den Kommunalkredit bzw. für die Forfaitierung mit Einredeverzicht gelten (vgl. aufsichtsrechtliche Genehmigung der Landesdirektion Sachsen („LDS“) vom [TT.MM.2015]) - bis spätestens 30.11.2028 vorzulegen bzw. nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für den/die Stadtratsbeschluss/- beschlüsse.

Sofern es, gleich aus welchem Grund, bis spätestens 30.12.2028 nicht zu einer der vorbeschriebenen Finanzierungsvarianten (Kommunalkredit oder einredefreie kommunale Forfaitierung) kommen sollte und so die o.a. zinsgesicherten Finanzierungsmittel nicht an uns, die Landeshauptstadt Dresden, oder an den Forderungsverkäufer vollständig ausgezahlt werden können, sind die Konsortialbanken gezwungen, die auf Basis dieser Funding Indemnity jeweils von den Konsortialbanken eingedeckten und von der Landeshauptstadt Dresden nicht abgenommenen Finanzierungsmittel am Kapitalmarkt spätestens per 30.12.2028 zurückzugeben oder wieder neu anzulegen.

Bei einer ungünstigen Zinsentwicklung zwischen dem Tag der Eindeckung der Finanzierungsmittel und dem Tag der Rückgabe bzw. Wiederanlage der Finanzierungsmittel kann den Konsortialbanken ein Schaden entstehen. Diese Funding Indemnity dient daher auch der Absicherung eines solch möglichen Schadens für die Konsortialbanken.

Sollten also die o.g. Finanzierungsmittel a) als Kommunalkredit - gleich aus welchem Grunde - nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an uns, die Landeshauptstadt Dresden, ausgezahlt werden bzw. sollten wir, die Landeshauptstadt Dresden, - gleich aus welchem Grund - nicht sicherstellen können, dass die Finanzierungsmittel unter b) einer neuen einredefreien kommunalen Forfaitierung nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgezahlt werden können, so sind wir, die Landeshauptstadt Dresden, auf erstes Anfordern durch die Konsortialbanken verpflichtet, den Konsortialbanken - jeweils einzeln - den von ihnen zu ermittelnden und ermittelten Schaden (einschließlich des von den Konsortialbanken ermittelten Margenschadens) zu ersetzen, den diese dadurch erleiden, dass die nicht ausgezahlten Finanzierungsmittel nicht oder nicht gleichwertig wieder von den Konsortialbanken angelegt werden können bzw. vorzeitig zurückgegeben werden müssen.

Gleiches gilt für den Fall, dass trotz einer Finanzierungsmittelabnahme die mit dieser Funding Indemnity zinsgesicherten Cashflow-Strukturen (Tilgungsprofil gem. *Anlage 4*) nicht vollumfänglich eingehalten und somit vom Tilgungsprofil abgewichen würde, weil die Finanzierungsmittel bspw. schneller oder in anderen Volumina, als im Tilgungsprofil der *Anlage 4* festgelegt und vereinbart, an die Konsortialbanken zurückgeführt oder getilgt werden würden.

Uns, der Landeshauptstadt Dresden, wurde heute mit Abschluss dieser Funding Indemnity ein aktuelles Nichtabnahmeentgelt bei Änderung des Nominalzinssatzes bzw. der aktuellen Zinskurve um 0,10% p.a. mit insgesamt € 700.000,00 (in Worten: Euro siebenhunderttausend) indikativ von den Konsortialbanken angegeben. Dieser Wert kann jedoch nicht für die Zukunft hochgerechnet werden; insbes. wird der Wert ansteigen, wenn sich unter sonst gleichen Bedingungen der Abzinsungszeitraum verkürzt oder das Zinsniveau sinkt. Unter der Voraussetzung, dass bei Wiederanlage der Finanzierungsmittel durch die Konsortialbanken keine negativen Zinsen am Kapitalmarkt für den Zeitraum der Rückgabe vorliegen, beträgt das Nichtabnahmeentgelt unter Berücksichtigung des vorgenannten Festzinssatzes (Nominalzins) max. € 20.171.744,82 (in Worten: Euro zwanzig Millionen einhunderteinundsiebzigtausend siebenhundertvierundvierzig 82/100)² und entspricht somit der Summe aller Zinsen gem. Spalte F der *Anlage 4*.

² Betrag für das Nichtabnahmeentgelt ändert sich in Abhängigkeit vom Nominalzinssatz

Wir, die Landeshauptstadt Dresden, bestätigen, dass für diese Funding Indemnity sämtliche kommunal-, kommunalaufsichts- und kommunalhaushaltsrechtlichen Voraussetzungen und sonstigen Genehmigungen - insbes. auch die Genehmigung der Landesdirektion Sachen („LDS“) (*Anlage 3*) - für die Wirksamkeit dieser Funding Indemnity vorliegen sowie für die Erfüllung der aus dieser Funding Indemnity für die Landeshauptstadt Dresden gegenüber den Konsortialbanken resultierenden Verpflichtungen erfüllt sind. Wir bestätigen weiterhin, dass diese Funding Indemnity nicht gegen die Sächsische Gemeindeordnung verstößt.

Uns, der Landeshauptstadt Dresden, ist bekannt und bewusst, dass die o.a. Zinssicherung mit einem Vorlauf (Forward-Periode) vom Tag der Eindeckung bis 30.12.2028 nicht marktüblich ist und sich derzeit im Bankenmarkt hierfür auch keine Präzedenzfälle finden lassen. Das Bankenkonsortium hat uns ausdrücklich auf die vorbeschriebenen (Haftungs-)Risiken aus dieser Funding Indemnity - insbesondere auch im Hinblick auf die lange Vorlaufzeit (Forward-Periode) bis zum 30.12.2028 - hingewiesen und uns diese erläutert; diese Risiken haben wir vollumfänglich verstanden.

Alle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Dresden aus der Einredeverichtsvereinbarung I sowie aus der Einredeverichtsvereinbarung III bleiben von dieser Funding Indemnity unberührt, sind weiterhin vollumfänglich gültig und durch uns, der Landeshauptstadt Dresden, zu erfüllen. Diese Funding Indemnity gilt unabhängig davon, ob die Finanzierungsverträge zu Tranche 1 und/oder Tranche 3 bzw. die hierauf basierenden Zahlungsverpflichtungen der Landeshauptstadt Dresden wirksam durchsetzbar sind und/oder (insbes. zum 30.12.2028) entstehen.

Unsere Verpflichtungen aus dieser Funding Indemnity gegenüber den Konsortialbanken bleiben von nachstehender „*Erklärung der Stadtentwässerung Dresden GmbH*“ unberührt; insbesondere werden wir, die Landeshauptstadt Dresden, unsere sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Funding Indemnity an die Konsortialbanken nicht von einer Erfüllung oder Nichterfüllung der „*Erklärung der Stadtentwässerung Dresden GmbH*“ abhängig machen.

Wir, die Landeshauptstadt Dresden, bitten das Bankenkonsortium, uns die Erfüllung des Auftrages durch Gegenzeichnung dieses Schreibens zu bestätigen und entsprechend der jeweiligen o.g. Quoten der Konsortialbanken die verbindliche Finanzierungsmittelindeckung und feste Zinssicherung auf Basis dieser Funding Indemnity durch Forward-Festsatz-Eindeckung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt Dresden

vertreten durch [Name und Dienstbezeichnung]

(Siegel)

Erklärung der Stadtentwässerung Dresden GmbH

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH verpflichtet sich bereits heute, die auf Basis dieser Funding Indemnity eingedeckten Finanzierungsmittel ab 30.12.2028 abzunehmen und die hierfür erforderlichen Verträge mit dem Bankenkonsortium rechtzeitig vorab abzuschließen, sofern die vorgenannten Voraussetzungen für eine weitere kommunale Forfaitierung erfüllt sind und die Stadtentwässerung Dresden GmbH für den Fall einer ab dem 30.12.2028 geltenden Neuausschreibung des AEV (unter Berücksichtigung von Vergabe- und Europarecht) weiterhin mit der Abwasserentsorgung durch die Landeshauptstadt Dresden beauftragt ist.

Das Letztentscheidungsrecht über die mit dieser Funding Indemnity eingedeckten Finanzierungsmittel liegt hierbei jedoch ausschließlich bei der Landeshauptstadt Dresden.

Dresden, den [TT.MM.2015]

Stadtentwässerung Dresden GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung Frau Gunda Röstel und Herrn Johannes Pohl

Anlagen

- 1.) rechtswirksame Zustimmung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom [09.07.2015] zu dieser Funding Indemnity ohne Auflagen und Einschränkungen und auf Grundlage der Beschlussvorlage für den Stadtrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landesdirektion Sachsen („LDS“) gem. LDS-Schreiben vom 29. April 2015 an die Landeshauptstadt Dresden; und
- 2.) rechtswirksame Zustimmung der Gremien der Stadtentwässerung Dresden GmbH vom [TT.MM.2015] zu der in dieser Funding Indemnity enthaltenen „*Erklärung der Stadtentwässerung Dresden GmbH*“; und
- 3.) uneingeschränkte Genehmigung nach der Sächsischen Gemeindeordnung bzgl. der Übernahme sämtlicher (Zahlungs-)Verpflichtungen der Landeshauptstadt Dresden aus dieser Funding Indemnity mit Nebenbestimmungen hinsichtlich der (i) Kreditaufnahme für das Jahr 2028 bzw. (ii) Forfaitierung mit Einredeverzicht in 2028 als förmlicher Bescheid mit Rechtsbehelf der Kommunalaufsicht (Landesdirektion Sachsen (LDS)) vom [TT.MM.2015]; und
- 4.) Ziehungs-/Tilgungsplan für die Gesamttranche und mit Quotenausweis der jeweiligen Konsortialbank; und
- 5.) vorläufiges Muster des Bankenkonsortiums für eine „*Einredeverzichtsvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis der Landeshauptstadt Dresden*“.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass wir auf Basis des o.a. Auftrages (Funding Indemnity) der Landeshauptstadt Dresden vom [TT.MM.2015] die gewünschte Zinnsicherung und Finanzierungsmitteldeckung für den Zeitraum vom 30.12.2028 bis 30.12.2043 im Rahmen unserer jeweiligen Quote am [TT.MM.2015] vorgenommen haben.

Frankfurt/Main, den _____, 2015

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Dresden, den _____, 2015

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dresden, den _____, 2015

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Helaba | 

Ostsächsische Sparkasse Dresden



SAB
Sächsische AufbauBank

Helaba-Entwurf: 07. Mai 2015

Anlage 5

[derzeit noch nicht mit SAB und OSD abgestimmt]

Konto-Nr. XXX XXX XXX

vorläufiges Muster des Bankenkonsortiums (Stand Juni 2015) für eine

**Einredevetzichtsvereinbarung
einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis
zu den verkauften und abgetretenen
(einschließlich den zur Sicherheit abgetretenen) Forderungen**

(in jedem Fall anzupassen an die Rechtslage im Jahr 2028 ff. mit den dann für
Einredevetzichtsvereinbarungen banküblichen Bestimmungen)

zwischen der

Landeshauptstadt Dresden

Dr. Külz-Ring 19
01067 Dresden

(im Folgenden „LHDD“)

und der

Ländesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

MAIN TOWER
Neue Mainzer-Str. 52 - 58
60311 Frankfurt am Main

(im Folgenden „Helaba“ oder „Konsortialführer“)

und der

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Güntzplatz 5
01307 Dresden

sowie der

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Pirnaische Str. 9
01069 Dresden

(Helaba, Ostsächsische Sparkasse Dresden und
Sächsische Aufbaubank im Folgenden zusammen „Bankenkonsortium“
und einzeln jeweils „Konsortialbank“)

(LHDD und Bankenkonsortium im Folgenden auch „Parteien“)

Präambel

1. LHDD hat nach europaweiter Ausschreibung mit dem Abwasserentsorgungsvertrag vom [01. Januar 2029] (nachfolgend „Entsorgungsvertrag“) die Abwasserentsorgung auf die [Stadtentwässerung Dresden GmbH, Scharfenberger Str. 152, 01139 Dresden bzw. auf die XXX-GmbH] (nachfolgend „GmbH“) übertragen. Die GmbH übernimmt als Erfüllungsgehilfe für LHDD nach § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz die bei dieser verbleibende hoheitlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung und gleichzeitig den Gebühreneinzug. LHDD bleibt weiterhin erhebungsberechtigt. [*Sachverhalt ggf. näher zu beschreiben*]
2. Für die von ihr zu erbringenden Leistungen erhält die GmbH von LHDD u.a. Leistungsentgelte gemäß § XX des Entsorgungsvertrages (nachfolgend „Entgelte“) sowie ein Entgelt für den Restwert der Rechtspositionen, Einrichtungen und Anlagen bei Beendigung des Entsorgungsvertrages gem. § YY des Entsorgungsvertrages (nachfolgend „Restwertvergütungsanspruch“). Die Konsortialbanken sind bereit, erst- und gleichrangige Teilbeträge der Entgelte (nachfolgend „Teilforderungen“) jeweils einzeln pro Konsortialbank und im Umfang festgelegter Quoten [*Anm. vgl. Quoten in der Funding Indemnity vom TT.MM.2015*] zur Finanzierung der vollständigen Ablösung per 30.12.2028 der Forfaitierung I vom 03.09.2004 und der Forfaitierung III vom 12.07.2013 in Höhe von insges. € 91.538.918,00 (in Worten: Euro einundneunzig Millionen fünfhundertachtunddreißigtausend neunhundertachtzehn) zum Barwert - ohne gesetzliche Umsatzsteuer - bis 30.12.2043 anzukaufen (nachfolgend „Forfaitierung“). [*ggf. näher zu beschreiben*]
3. Grundlage dieser Forfaitierung ist ein zwischen den Konsortialbanken und der GmbH abzuschließender Rahmenvertrag (nachfolgend „Rahmenvertrag“) und ein darauf basierender Einzelforderungskaufvertrag einschließlich eines dazugehörenden Kaufscheines. [*Anm. die Forderungskaufverträge werden zeitnah zum Jahre 2028 durch das Bankenkonsortium entworfen, mit dem Forderungsverkäufer verhandelt und abgeschlossen*]
4. Die vorgenannte Forfaitierung ist davon abhängig, dass LHDD in Bezug auf die anzukaufenden Teilforderungen und in Bezug auf den an die jeweilige Konsortialbank zur Sicherheit abgetretenen Restwertvergütungsanspruch mit den Konsortialbanken diese Einredeverichtsvereinbarung einschließlich eines abstrakten Schuldanerkenntnisses abschließt (nachfolgend „Einredeverichtsvereinbarung“ oder „Vereinbarung“).
5. Zur Erzielung von günstigen, kommunalkreditähnlichen Finanzierungsbedingungen (d.h. ohne Anfall von Eigenkapitalbindungskosten der Konsortialbanken und der Einstellung der Forderungen in die jeweilige kommunale Deckungsmasse für Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen bzw. Kommunalobligationen), die an die LHDD im Rahmen der Berechnung der angekauften Entgelte gemäß dem Entsorgungsvertrag weitergeleitet werden, ist nach Art. 153 i.V.m. Art. 201, 213 ff. § 84 i.V.m. §§ 162 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (nachfolgend „CRR Solvabilitätsverordnung“) die Abgabe einer berücksichtigungsfähigen Gewährleistung durch die LHDD erforderlich, die zu einem Risikogewicht von 0 Prozent gemäß CRR Solvabilitätsverordnung führt (nachfolgend "Null-Gewichtung").

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien für die Forfaitierung folgende Vereinbarung, wobei sämtliche nachstehende Verpflichtungen der LHDD (Ziff. 1 - 11) sowohl

- (i) gegenüber dem Bankenkonsortium insgesamt; als auch
- (ii) einzeln gegenüber den Konsortialbanken und im Umfang deren jeweiliger Einzelquote bestehen:

1. LHDD verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Forderungskaufverträge (wie in Spalte F des Kaufscheins ausgewiesen) an die Konsortialbanken verkauften und abgetretenen Teilforderungen zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten (Spalte A des Kaufscheins) vollständig zu zahlen sowie sämtliche sonstigen hiernach bestehenden Zahlungsverpflichtungen der GmbH zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten vollständig zu erfüllen.

Diese Verpflichtung besteht selbständig und unabhängig:

- a) vom wirksamen Bestehen oder Nichtbestehen entsprechender Zahlungsverpflichtungen nach dem Entsorgungsvertrag; und
- b) von einer nach dem Abschluss dieser Einredeverzichtvereinbarung erfolgten Änderung, Aufhebung oder Kündigung bzw. der Unwirksamkeit des Entsorgungsvertrages; und
- c) von einer Insolvenz der GmbH

und endet erst mit vollständiger Begleichung sämtlicher Ansprüche der Konsortialbanken. Die vorstehenden Pflichten gelten auch für den Restwertvergütungsanspruch.

Darüber hinaus verzichtet LHDD hiermit ausdrücklich und uneingeschränkt auf die Geltendmachung von sämtlichen – gleich aus welchen tatsächlichen, rechtlichen und sonstigen Gründen entstehenden – gegenwärtigen und/oder zukünftigen Einwendungen oder Einreden im Hinblick auf das Entstehen, den Fortbestand und die Durchsetzbarkeit dieser Teilforderungen. Das gilt insbesondere auch für den Fall der Unwirksamkeit oder vorzeitigen Beendigung des Entsorgungsvertrages.

Ausgeschlossen ist für LHDD ebenfalls eine Aufrechnung von oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen der LHDD aus dem Entsorgungsvertrag oder aus sonstigen Rechtsgründen gegenüber der GmbH.

Für den Fall der Beendigung des Entsorgungsvertrages – gleich aus welchem Grund – und einer etwaigen erforderlichen Verwertung des den Konsortialbanken von SEDD nach Ziffer [8] des Rahmenvertrages zur Sicherheit abgetretenen Restwertvergütungsanspruchs verzichtet LHDD hinsichtlich ihrer Zahlungsverpflichtung aus diesem Anspruch im gleichen Umfang, wie in dieser Ziff. 1 Absatz 2 beschrieben, auf sämtliche – gleich aus welchen tatsächlichen, rechtlichen und sonstigen Gründen entstehenden – gegenwärtigen und/oder zukünftigen Einwendungen oder Einreden, insbesondere auch für den Fall der Unwirksamkeit oder vorzeitigen Beendigung des Entsorgungsvertrages.

Zudem verpflichtet sich LHDD dazu, im Verwertungsfall mindestens einen Betrag in Höhe der noch offenen Barwerte der verkauften und noch nicht gezahlten Teilforderungen gemäß Spalte G des Kaufscheins („Forderungsbetrag aus diesem Kaufschein / Restkapitalforderung“) zuzüglich den Konsortialbanken entstehender Schäden unmittelbar auf das in Ziffer 6. S. 2 dieser Vereinbarung genannte Konto der Helaba zu zahlen.

2. LHDD erhält eine Kopie des Einzelforderungskaufvertrages nebst dazugehörigem Kaufschein von der Helaba zur schriftlichen Kenntnisnahme vor Auszahlung zugesandt.
3. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Entsorgungsvertrages – gleich aus welchem Grund – enden die Zahlungsverpflichtungen der LHDD gegenüber den Konsortialbanken gemäß Ziff. 1 dieser Vereinbarung erst nach unbedingter und unwiderruflicher Zahlung des jeweils bestehenden Barwerts der verkauften aber noch nicht bezahlten Teilforderungen zuzüglich den Konsortialbanken aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung oder Verzug entstehender etwaiger Schäden. Um die Übernahme eines etwaigen in Satz 1 genannten Schadens zu vermeiden, ist LHDD berechtigt, den



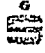
Barwert der verkauften, aber noch nicht erfüllten Teilforderungen selbst als betrags-, laufzeit- und zinsbindungskongruenten Kommunalkredit (nachfolgend „Kommunalkredit“) auf der Basis der geltenden Abzinskonditionen, sofern die jeweils laufende Zinsbindungsperiode noch nicht beendet ist, mit einer Laufzeit bis max. 30.12.2043 zu übernehmen oder durch einen von ihr benannten Dritten, für den LHDD eine Zahlungsverpflichtung entsprechend dieser Vereinbarung übernimmt, übernehmen zu lassen. Die Schuldübernahme durch LHDD mittels Kommunalkredit oder durch den Dritten gemäß Satz 2 bedarf der vorherigen Genehmigung der Kommunalaufsicht.

4. Soweit in Folge einer Anpassung des Abzinsungssatzes gemäß Ziffer [1 lit. B] des Rahmenvertrages zusätzliche Teilforderungen forfaitiert werden müssen, erstrecken sich die aus Ziffer 1 dieser Vereinbarung ergebenden Zahlungsverpflichtungen der LHDD auch auf diese zusätzlich forfaitierten Teilforderungen. Die Helaba wird LHDD über die zusätzlich angekauften Teilforderungen in Folge einer Zinsanpassung unterrichten, ohne dass dies konstitutive Wirkung auf die Zahlungsverpflichtungen der LHDD gem. Ziffer 1 dieser Vereinbarung hat. LHDD ist überdies gegenüber den Konsortialbanken verpflichtet, mindestens solche Beträge an die Konsortialbanken (über Helaba gem. Ziffer 6) zu zahlen, die erforderlich sind, um eine marktübliche Zinsanpassung für Finanzierungen dieser Art zu ermöglichen.
5. Die sich aus Ziffer 1 dieser Vereinbarung ergebenden Zahlungsverpflichtungen der LHDD wirken nur gegenüber den Konsortialbanken. Die Geltendmachung von Rechten der LHDD gegenüber der GmbH bleibt unberührt, soweit eine solche Geltendmachung keine Auswirkungen auf die den Konsortialbanken nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zahlungen hat.
6. Werden Zahlungen seitens LHDD auf ein Konto der GmbH erbracht, tritt Erfüllungswirkung nach dieser Vereinbarung erst mit Eingang der Beträge auf einem Eigenkonto der Helaba (bzgl. Quote der Helaba sowie bzgl. Quote der übrigen Konsortialbanken) ein. Im Falle der Verwertung des gemäß Ziffer [8] des Rahmenvertrages an die Konsortialbanken sicherungsweise abgetretenen Restwertvergütungsanspruchs wird LHDD den von ihr an die Konsortialbanken zu leistenden Betrag unmittelbar auf das Konto der Helaba, Konto Nr. 500 500 00 (IBAN: DE18500000000050050000) bei der Landeszentralbank in Hessen, BLZ 500 000 00 (BIC: MARKDEF1500) oder auf ein anderes, von Helaba rechtzeitig zu benennendes Konto einzahlen.
7. LHDD verpflichtet sich, die für die Forfaitierung relevanten Regelungen des Entsorgungsvertrages - insbesondere die Entgelt- und Endschaffsregelungen gemäß §§ XX, YY des Entsorgungsvertrages - nicht ohne Zustimmung der Konsortialbanken zu ändern, sofern die Änderung irgendwelche Auswirkungen auf die Höhe, den Bestand oder die Fälligkeit der an die Konsortialbanken verkauften und abgetretenen Teilforderungen sowie auf den sicherungsweise abgetretenen Restwertvergütungsanspruch hat.
8. LHDD stimmt hiermit ausdrücklich der Abtretung der Forderungen aus dem Entsorgungsvertrag gemäß dem in den Forderungskaufverträgen im einzelnen festgelegten Umfang an die Konsortialbanken zu. Zudem ist die LHDD auch unter der Forfaitierung mit der Abtretung des ordentlichen Kündigungsrechts der GmbH gemäß § XX des Entsorgungsvertrages (s. Ziffer [3 lit. B] des Rahmenvertrages) sowie der sicherungsweisen Abtretung des Restwertvergütungsanspruches (s. Ziffer [8] des Rahmenvertrages) an Helaba einverstanden.
9. LHDD wird den Konsortialbanken vor dem Ankauf der ersten Tranche – d.h. dem Abschluss des Einzelforderungskaufvertrages – nachweisen und schriftlich versichern, dass sämtliche kommunal-, kommunalaufsichts- und kommunalhaushaltsrechtlichen Voraussetzungen und sonstigen Genehmigungen (Anlage 3) – und insbesondere auch die Genehmigung der Landesdirektion Sachsen (LDS) zur Einredeverzichtvereinbarung - für die Wirksamkeit dieser Vereinbarung vorliegen bzw. für die Wirksamkeit des Entsorgungsvertrages und für die Erfüllung der aus dieser Vereinbarung sowie aus dem Entsorgungsvertrag resultierenden Verpflichtungen von LHDD erfüllt sind. Diese Versicherung, die Vorlage der sonstigen Genehmigungen (Anlage 3), die Vorla-

ge der Genehmigung der Landesdirektion Sachsen (LDS) zur Einredeverzichtvereinbarung sowie der rechtswirksame Abschluss einer Anrechnungsvereinbarung (Anlage 4) ist für die Forfaitierung / Einredeverzichtvereinbarung – neben weiteren Anforderungen – Auszahlungsvoraussetzung für die Forderungskaufverträge (vgl. Ziffer [1 lit. C] des Rahmenvertrages).

10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechende Ergänzungsvereinbarung zu treffen. Dasselbe gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.
11. Die Konsortialbanken können die forfaitierten Teilforderungen ganz oder teilweise an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank (nachfolgend „EZB“) abtreten bzw. übertragen. LHDD stimmt bereits hiermit einer entsprechenden Abtretung bzw. Übertragung zu. Zudem gelten bei einer solchen Abtretung bzw. Übertragung auf die Deutsche Bundesbank und/oder EZB sämtliche Verpflichtungen der LHDD aus dieser Einredeverzichtvereinbarung nach Offenlegung der Abtretung bzw. Übertragung uneingeschränkt und unmittelbar auch gegenüber dem jeweiligen neuen Gläubiger (Deutsche Bundesbank und/oder EZB) fort. Eine Zahlungsverpflichtung gegenüber den Konsortialbanken aus dieser Einredeverzichtvereinbarung besteht nicht, solange und soweit Teilforderungen an die Deutsche Bundesbank und/ oder EZB übertragen sind. LHDD stimmt in den vorstehenden Fällen einer Offenlegung dieser Einredeverzichtvereinbarung und des Entsorgungsvertrages zu.
12. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird - soweit gesetzlich zulässig - Dresden vereinbart.
13. Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Einredeverzichtvereinbarung:
 - Anlage 1:
wirksam abgeschlossener Entsorgungsvertrag zwischen LHDD und der GmbH vom [TT.MM.2028 / 01.01.2029]; und
 - Anlage 2:
wirksam abgeschlossener Rahmenvertrag zwischen den Konsortialbanken und der GmbH vom [TT.MM.2028 / 01.01.2029]; und
 - Anlage 3:
rechtswirksamer Beschluss des Stadtrates der LHDD zur Einredeverzichtvereinbarung einschließlich abstrakten Schuldanerkenntnisses der LHDD sowie zur Forfaitierung;
 - Anlage 4:
[ggf.] Anrechnungsvereinbarung von [TT.MM.2028/2029]
14. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Helaba, deren Inhalt der LHDD bekannt ist.
15. Von dieser Vereinbarung werden insgesamt 5 Originalausfertigungen für LHDD, die GmbH und für die Konsortialbanken erstellt. Weitere Originale werden nach Bedarf gefertigt.
16. Helaba als Konsortialführer ist Ansprechpartner für die GmbH und LHDD. Sämtliche Erklärungen oder Mitteilungen der GmbH oder LHDD im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind schriftlich an die folgende Adresse zu übermitteln: *Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale [NAMEN/Abteilung], Neue Mainzer Str. 52-58, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 069/9132-01, Fax: 069/9132-XXX.*

vertraulich

Helaba | 

Ostsächsische Sparkasse Dresden



SAB
Sächsische AufbauBank

Dresden, den [TT.MM.2028]

Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch [Namen und Dienstbezeichnung]

(Siegel)

Angenommen.

Frankfurt am Main, den [TT.MM.2028]

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Angenommen.

Dresden, den [TT.MM.2028]

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Angenommen.

Dresden, den [TT.MM.2028]

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

